

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung EFRE 2014-2020

Wichtiges zur Einreichung eines Projektvorschlags

AUFRUF 2019 “Nachhaltige Umwelt” Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden für Wohnzwecke

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die Projekteinreichung geben, verbindlich bleiben die offiziellen Dokumente:

Aufruf 2019 „Nachhaltige Umwelt“ (Amtsblatt der Region Nr. 28 vom 11.07.2019)

<http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/aufrufe-und-aufforderungen.asp>

Methodik und Auswahlkriterien der Vorhaben

http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/Auswahlkriterien_v4.pdf

Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln der Ausgaben

[http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/FFR_Fesr_20.06.17\(1\).pdf](http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/FFR_Fesr_20.06.17(1).pdf)

Wie einreichen

Während des in einem Aufruf spezifisch festgelegten Zeitraums müssen alle Projektanträge über die elektronische Plattform „coheMON“ ausschließlich digital eingereicht werden. Um Projektanträge einreichen zu können, muss der rechtliche Vertreter der antragstellenden Einrichtung über einen eGov-Account des Südtiroler Bürgernetzes und über eine sogenannte Vertretung für das Rechtssubjekt, dem er/sie vorsteht, verfügen.

Zugang zum coheMON: <https://fesr-efre.egov.bz.it/>

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen ist es unbedingt erforderlich, dass sich vor allem die rechtlichen Vertreter frühest möglich auf dem Portal registrieren und die Vertretung beantragen.

Sämtliche Mitarbeiter der Einrichtung können, sobald die obengenannte Vertretung aktiviert worden ist, als Nutzer mit unterschiedlichen Zugangsrechten hinzugefügt werden.

Unmittelbar nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen wird dem/der Antragsteller/in eine E-Mail zur Bestätigung über den Erhalt derselben zugeschickt. Der eingereichte Projektantrag kann nach dessen Versenden nicht mehr abgeändert werden.

Was einreichen

Die eingereichten Projektanträge müssen einen **Beitrag zu den Zielen des operationellen Programms leisten**. Dieser Beitrag muss konkrete und direkte Auswirkungen auf die **vorgesehenen Ergebnisindikatoren und vor allem auf die Output-Indikatoren des Programms** für die jeweilige Achse haben (siehe dazu Operationelles Programm auf S. 41 ff unter http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/EFRE_OP_DE_pc_v2.pdf).

Die eingereichten Vorhaben müssen auch auf die sogenannten **horizontalen Prinzipien**, den **Umweltauswirkungen und der Sicherstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung** eingehen (siehe dazu Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, S. 15 ff unter http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/Auswahlkriterien_v4.pdf).

Jedes Projekt besteht aus **mindestens 3 Workpackages (WP)**, wovon die ersten beiden zwingend vorgegeben sind:

WP1 Projektmanagement;

WP2 Kommunikation (Ausgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen): Die Begünstigten eines durch die Europäische Union kofinanzierten Projekts sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den entsprechenden Fonds hinzuweisen, siehe dazu Leitlinien Information und Publizität unter <http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/information-kommunikation-efre.asp>;

WP3, WP4,

Die Kosten der Projekte müssen innerhalb der einzelnen Workpackages den zutreffenden Kostenkategorien zugeordnet werden (siehe dazu Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln der Ausgaben unter http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/FFR_Fesr_20.06.17.pdf).

Die Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten sind auch im Aufrufstext enthalten.

Wie wird bewertet

Für die Bewertung der Projektvorschläge werden die Auswahlkriterien der Maßnahme angewandt, siehe dazu **Kriterien für die Auswahl der Vorhaben** unter http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/Auswahlkriterien_v4.pdf. Die Bewertung wird über das coheMON-System durchgeführt.

Das Bewertungsverfahren sieht zwei Schritte vor: **formale Überprüfung** (erste Bewertungsphase) und **Bewertung der Auswahlkriterien** (zweite Bewertungsphase).

Bei der **formalen Zulassungsprüfung** wird erhoben, ob die Anträge die formalen Mindestanforderungen erfüllen. Im Fall einer negativen Bewertung in dieser Phase wird das Projekt als unzulässig zurückgewiesen und kann keiner weiteren Bewertung unterzogen werden. Diese Entscheidung ist endgültig und wird mit Dekret der Verwaltungsbehörde formalisiert. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Unzulässigkeit des Projektantrages informiert.

Die **Bewertung der Auswahlkriterien** (zweite Bewertungsphase) führt zur Erstellung der **Rangliste der Projektanträge** und fußt auf qualitative Bewertungskriterien. Das Augenmerk wird auf **obligatorische, strategische, operative und technische Aspekte** gerichtet und berücksichtigt auch die **horizontalen Prinzipien**. Diese Aspekte werden von der Verwaltungsbehörde, dem Maßnahmenverantwortlichen, der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin bewertet.

Um förderfähig zu sein müssen die Vorhaben **bei den strategischen Auswahlkriterien mindestens 20 Punkte, bei den operativen Auswahlkriterien mindestens 12,5 Punkte und bei den technischen Auswahlkriterien mindestens 6 Punkte** erreichen. Auch werden jene Projekte zurückgewiesen, welche die **Mindestpunktezahl von insgesamt 60 Punkten** nicht erreichen.

Überblick über die Punktegewichtung:

1. **Strategische Auswahlkriterien:** insgesamt acht Kriterien, welche jeweils mit max. 5 Punkten bewertet werden. Unter diesen Kriterien fallen auch die Bewertung der **Umweltbehörde** und jene der **Gleichstellungsrätin** (jeweils zwei Kriterien mit max. 5 Punkten, insgesamt also max. 20 Punkte).
2. **Operative Auswahlkriterien:** insgesamt vier Kriterien, welche jeweils mit max. 6,25 Punkten bewertet werden.
3. **Technische Auswahlkriterien:** zwei Ausschlusskriterien (mit der Beurteilung „nein“ ist das Projekt nicht finanzierbar), ein Kriterium über die vorgesehenen Maßnahmen am Gebäude (2 Punkte für jede Maßnahme bis max. 15 Punkte) und ein Kriterium über die Berechnung des Verhältnisses des eingesparten CO₂ und den Investitionskosten (max. 20 Punkte).

Die Liste der Auswahlkriterien und Details zur Bewertung können im Dokument Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nachgelesen werden.

In der Bewertungsphase wird auch der Aspekte der Anwendbarkeit der Vorschriften für **staatliche Beihilfen** berücksichtigt: Projekte, die im Sinne des europäischen Beihilferechts relevant sind, werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen sind, insbesondere den jeweils gültigen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, der Deminimis-Verordnung oder gegebenenfalls einer Einzelnotifizierung.

Abschluss der Bewertung

Nach Abschluss der zweiten Bewertungsphase seitens der Verwaltungsbehörde, des Maßnahmenverantwortlichen, der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin, treten diese Organe als **Lenkungsausschuss** zusammen.

Der **Lenkungsausschuss** bespricht die Bewertungsvorschläge und beschließt die endgültige Bewertung.

Die Projekte werden mit abnehmender Punktezahl in der **Rangliste** gereiht und fortlaufend finanziert, bis die bereitgestellten finanziellen Mittel erschöpft sind.

Es wird auch eine **Reserve-Rangliste** erstellt, aufgrund welcher weitere Projekte finanziert werden können, sollten zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden (overbooking).